

RS OGH 2001/11/27 1Ob257/01b, 9Ob42/04y, 10Ob2/07b, 5Ob194/18t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

Norm

ABGB §901 II5

Rechtssatz

Alle vom Reiseteilnehmer bereits geleisteten Zahlungen sind infolge Rücktritts vom Vertrag dann zurückzuerstatten, wenn die Reise für den Kunden aus nach Vertragsabschluss sich ergebenden, weder von ihm noch von dem Vertragspartner zu verantwortenden oder zu beeinflussenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar wird. Übertriebene Vorsicht berechtigt aber zur kostenlosen Stornierung eines Reisevertrags nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 257/01b
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 257/01b
- 9 Ob 42/04y
Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 42/04y
nur: Alle vom Reiseteilnehmer bereits geleisteten Zahlungen sind infolge Rücktritts vom Vertrag dann zurückzuerstatten, wenn die Reise für den Kunden aus nach Vertragsabschluss sich ergebenden, weder von ihm noch von dem Vertragspartner zu verantwortenden oder zu beeinflussenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar wird. (T1)
- 10 Ob 2/07b
Entscheidungstext OGH 30.01.2007 10 Ob 2/07b
Auch; Beisatz: Zur Frage des Restnutzens von konsumierten Reiseleistungen bei Leistungsstörungen nach der Abreise. (T2); Veröff: SZ 2007/10
- 5 Ob 194/18t
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 194/18t
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115963

Im RIS seit

27.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at